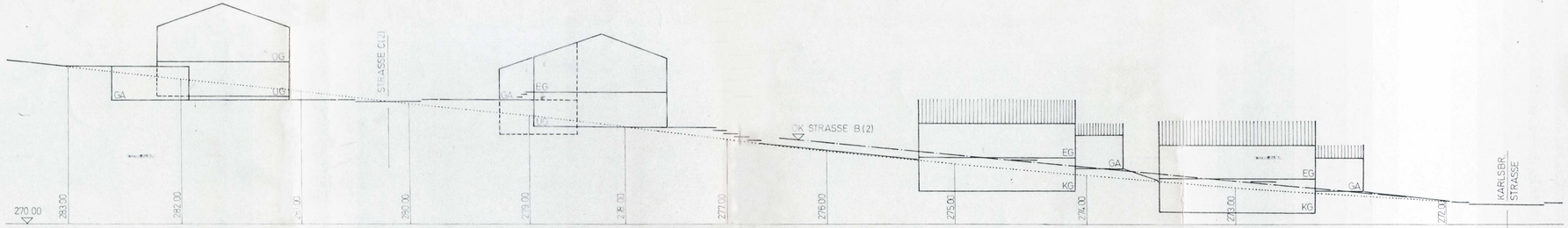

SCHNITT 2 - 2 M 1/200

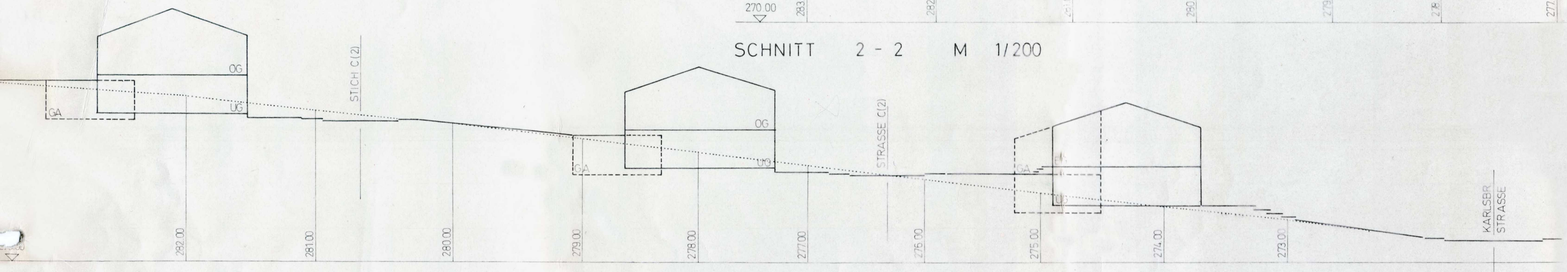

SCHNITT 1 - 1 M 1/200

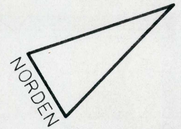

2. BAUABSCHNITT (BIG)

1. BAUABSCHNITT

ZEICHENERKLÄRUNG GEM. ANL. PLANZVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN

WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

MD	DORFGEBIET
MI	MISCHGEBIET
MK	KERNGEBIET

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

GE	GEWERBEGEBIET
GI	INDUSTRIEGEBIET

SONDERBAUFLÄCHEN

SW	WOCHENENDHAUSGEBIET
SO	SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
(IV)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL
(0.8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
[3.0]	BAUMASSENZAHL

BAUWEISE

o	OFFENE BAUWEISE
o	OFFENE BAUWEISE (NUR EINZEL-U. DOPPELHÄUSER ZUL.)
o	OFFENE BAUWEISE (NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG)
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAULINIEN, BAUGRENZEN

	BAULINIE
	BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

←→	HAUPTFIRSTRICHTUNG

FLÄCHEN FÜR STELLPL. O. GARAGEN

Ga	GARAGEN
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
St	STELLPLÄTZE
GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCKE

VERKEHRSFLÄCHEN

	GEHWEG
	FAHRBAHN
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
	STRAßENBEGRENZUNGSLINIE BEGR. SONST. VERKEHRSFL.

VERSORGUNGS- BZW. ENTSORGUNGSFLÄCHEN

FÜHRUNG OBERIRD. VERSORGUNGSLTG.

GRÜNFLÄCHEN

	PRIVATE GARTENANLAGE
	SPIELPLATZ
	BALLSPIELPLATZ
	ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE

LAND- U. FORSTWIRTSCHAFTL. FL.

	LANDWIRTSCHAFTLICHE FL.
	FORSTWIRTSCHAFTLICHE FL.

MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FL.

ANPFLANZEN V. BÄUMEN U. STRÄUCHERN

	PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME
	PFLANZGEBOT FÜR BAUMGRUPPEN
	PFLANZGEBOT FÜR BUSCHGRUPPEN
pfg	PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNGEN

BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMGRUPPEN
pfb	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON STRAUCHGRUPPEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

L	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBER. U. ANDERE ABGRENZUNGEN

	GRENZE RÄUML. GELTUNGSBER.
	ABGRENZUNG) NUTZUNG
	UNTERSCHIEDL.) FESTSETZUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL D. VOLLG.
GRUNDFL. ZAHL	GESCHOSSFL. ZAHL
BAUMASSENZ.	BAUWEISE

LAGEPLAN M 1/5000

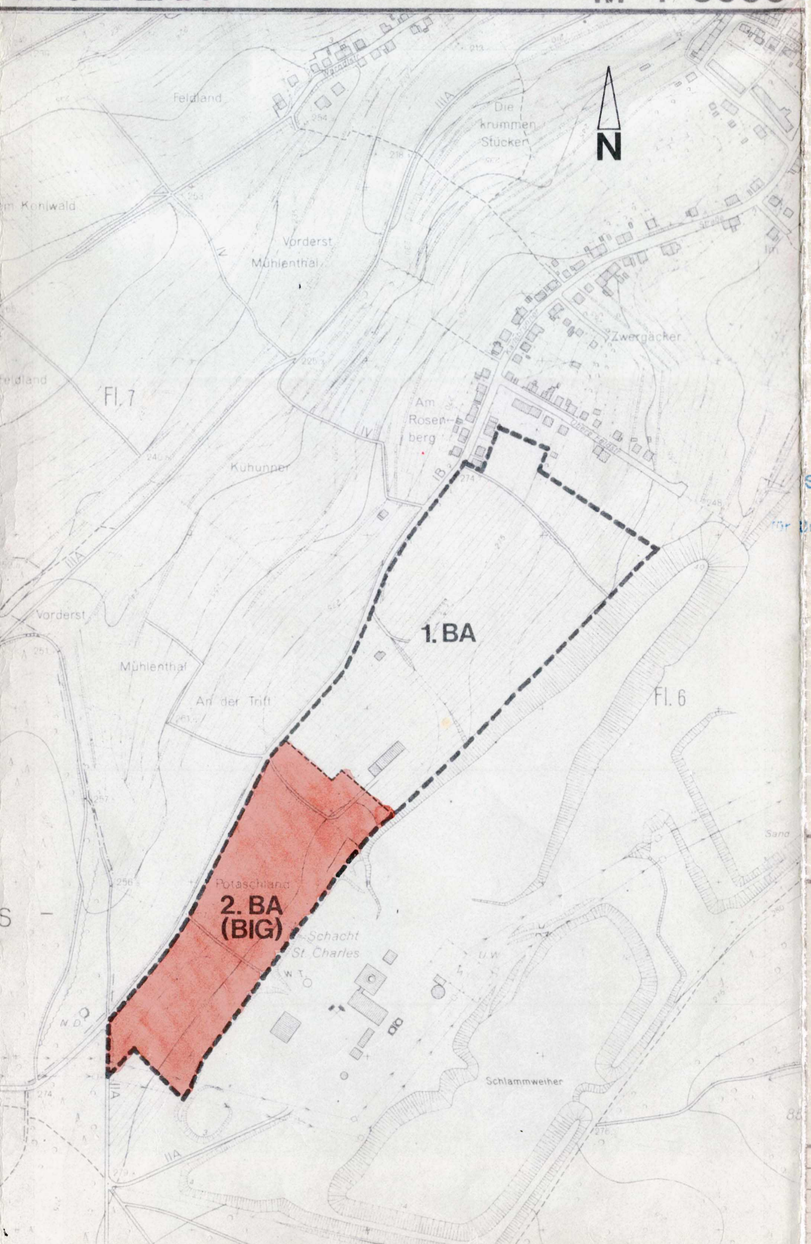

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BBAUG UND §§ 1-23 BAUNVO

1	BAULICHE NUTZUNG	
1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG)	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS §4 BAUNVO AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND GEM. §1 ABS. 4 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BBAUPL UND DAHER NICHT ZULÄSSIG.
1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG)	GEMÄß DER IM BEBAUUNGSPLAN EINGESCHRIEBENEN NUTZUNGSSCHABLONE
1.3	BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)	OFFENE BAUWEISE GEMÄß § 22 ABS. 2 BAUNVO ES SIND NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.
1.4	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)	GEMÄß PLAN
2	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)	DIE GEBÄUDE SIND MIT IHREN DACHFIRSTEN ENTSPRECHEND DER IM PLAN EINGESCHRIEBENEN HAUPTFIRSTRICHTUNG ZU ERRICHTEN.
3	STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG)	GARAGEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNTER EINHALTUNG EINES MINDESTABSTANDES VON 5.0 M VON DER STRAßENBEGRENZUNGSLINIE AUF DER GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGEFAßT ANZUORDNEN. AUSNAHMEN GEMÄß PLAN.
4	GRUNDSTÜCKE DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)	DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN.
5	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBAUG)	DIE IM BBAUPL FESTGESETZTE PLANZFLÄCHE IST ALS SCHUTZPFLANZUNG ZWISCHEN DER KARLSBRUNNER STRAßE UND DEN ANSCHLIESSENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN FLÄCHENHAFT MIT STRÄUCHERN ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN. DIE GESAMTBREITE DER SCHUTZPFLANZUNG DARF 5.0 M NICHT UNTERSCHREITEN. IM BEREICH DER SICHTFELDER AN DER EINMÜNDUNG DER STRAßE B (2) IN DIE KARLSBRUNNER STRAßE DÜRFEN DIE STRÄUCHER UND ETWAIGE EINFRIEDIGUNGEN EINE HÖHE VON 0.80 M ÜBER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN DER SITZUNG DES STADT-/GEMEINDERATES VOM 14.3.1972 BESCHLOSSEN.

DER BÜRGERMEISTER

GROSSROSSELN ..., DEN 7.5.1976

DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT / GEMEINDE GROSSROSSELN 303 DURCH DIE PLANUNGSABTEILUNG DES STADTVERBANDES SAARBRÜCKEN.

DER STADTVERBANDSPRÄSIDENT

i.A. 13/5/77

SAARBRÜCKEN, DEN ...

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT MIT BEGRÜNDUNG NACH § 2a (6) BBAUG. IN DER ZEIT VON 16.5.1977 BIS 16.6.1977 EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 25.4.1977 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER BÜRGERMEISTER

GROSSROSSELN ..., DEN 13.7.1977

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE NACH § 10 BBAUG VON ~~STADT~~-/GEMEINDERAT AM 6. Juli 1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER BÜRGERMEISTER

GROSSROSSELN ..., DEN 13.7.1977

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE NACH § 11 BBAUG. AM ... VON DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE GENEHMIGT.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
B 2/6-0024/77 20/76

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND BAUWESEN

SAARBRÜCKEN, DEN 10 AUG. 1977

i.A.
(Bernasko)
Baudirektor

DER GENEHMIGTE BBAUPL. MIT BEGRÜNDUNG WIRD, NACH § 12 BBAUG. AB 14.9.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG, ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 13.9.1977 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BBAUPL. RECHTSVERBINDLICH.

DER BÜRGERMEISTER

i.V.

GROSSROSSELN ..., DEN 20.9.1977

Von der Genehmigung gemäß § 11 BBauG ausgenommene Fläche

STADTVERBAND SAARBRÜCKEN

BEBAUUNGSPLAN M 1/500
FÜR DAS GELÄNDE

NR. 512.1-0
TEILPLAN 2

'AN DER KARLSBRUNNER STRASSE
2. BAUABSCHNITT (BIG)

IN DER STADT/GEMEINDE

GROSSROSSELN

		GEZ.	BEARB.	GEPR.	DAT.
ENTWURF					
1. ÄNDERUNG					
2. ÄNDERUNG					
3. ÄNDERUNG					